

VI ZR 229/55

2351 082

67

Verkündet am 22. Juni 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrlehrers Emil B. [REDACTED] in F. [REDACTED],
K. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-
versicherung in N. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landes-
arbeitsamts in F. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 24. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befand sich als Kraftfahrlehrer am 28. Juli 1953 mit einem Personenkraftwagen auf einer Schulfahrt. Hierbei verlor die Fahrschülerin die Herrschaft über das Kraftfahrzeug und verletzte den Angestellten der Klägerin Hugo V[REDACTED], der seine Schadensersatzansprüche an die Klägerin abtrat. Diese zahlte an V[REDACTED] für die Zeit vom 30. Juli bis zum 15. September 1953, in der Vorndran nicht arbeiten konnte, Gehalt in Höhe von 1 296,70 DM. Die Erstattung dieses Betrages hat die Klägerin mit der Klage verlangt, der Landgericht und Oberlandesgericht auf Grund der Abtretung stattgegeben haben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es ist auch den Angriffen der Revision gegenüber daran festzuhalten, daß der Schädiger, der durch eine Körperverletzung die Arbeitsfähigkeit eines andern beeinträchtigt hat, nicht deshalb von der Schadensersatzpflicht freigestellt wird, weil der Dienstberechtigte des Betroffenen diesem gemäß § 616 Abs 1 BGB oder verwandten Vorschriften die Dienstvergütung trotz Dienstbehinderung weiterzahlen muß. Der Senat hat seinen Standpunkt in dem Urteil vom 22. Juni 1956 - VI ZR 140/55 -, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist, näher begründet. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

- 3 -

Die Revision des Beklagten erweist sich daher als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)